

## **Öffnung der Einbahnstraße Sailerstr/Götzstr sowie des Götzwegs für Fahrräder**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00082 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 - Schwabing West am 05.07.2021

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14137**

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00082

### **Beschluss des Bezirksausschusses des 04. Stadtbezirkes Schwabing West vom 25.09.2024**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 - Schwabing West hat am 05.07.2021 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00082 beschlossen. Darin wird gefordert, die Einbahnstraßen Sailerstraße und Götzstraße sowie den anliegenden Götzweg für den gegenläufigen Radverkehr freizugeben.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i. V. m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. Anlage 1 Katalog Mobilitätsreferat Nr. 13 „Planung von stadtviertelbezogenen Fußwege- und Radwegenetzen“ der Bezirksausschuss-Satzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Prüfung, ob eine Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr freigegeben werden kann, erfolgt nach den Kriterien der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen unter Berücksichtigung der jeweiligen straßenbaulichen Gegebenheiten. Beträgt in Einbahnstraßen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h, soll Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn eine ausreichende Begegnungsbreite vorhanden ist und die Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen übersichtlich ist (VwV-StVO zum Zeichen 220 Abs. 4 Nr. 1 Satz 1). Fahrgassen ab einer Breite von 3,0 m eignen sich bei ausreichenden Ausweichmöglichkeiten (z. B. Grundstückszufahrten) für eine sichere Begegnung.

Die Sailerstraße sowie die Götzstraße erfüllen beide die Voraussetzungen für eine Einbahnstraßenöffnung. Beide haben eine ausreichende lichte Fahrgassenbreite zwischen 4,50 m und 5,50 m und ausreichende Ausweichmöglichkeiten. Daher können die beiden Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr geöffnet werden. So werden die Verbindungen innerhalb des Viertels für die Anwohner\*innen verbessert.

Der angrenzende Fußweg Götzweg kann allerdings aus verkehrssicherheitsrechtlichen Gründen nicht für den Radverkehr geöffnet werden. Es besteht die Gefahr von Konflikten zwischen den Fußgängern und dem Radverkehr, da der Gehweg auch recht schmal ist. Außerdem bestehen sehr schlechte Sichtverhältnisse (aufgrund der 90 Grad Kurve der Fahrbahn) zwischen dem entgegen der Einbahnstraße fahrenden Radverkehr auf der Götzstraße und dem in Fahrtrichtung kommenden Kfz-Verkehr aus der Sailerstraße, wenn der Radverkehr die Ecke Sailerstraße/Götzstraße queren will, um auf dem weiterführenden Götzweg fahren zu können. Es wird die Gefahr gesehen, dass der Kfz-Verkehr die Radfahrer beim Queren im Kurvenbereich zu spät wahrnimmt und es dann zu Zusammenstößen mit dem Radverkehr kommen kann. Eine Zunahme der Unfälle an dieser Örtlichkeit wäre die Folge. Aus diesem Grund hat auch die örtliche Polizeiinspektion die Öffnung des Gehwegs abgelehnt. Zudem wird eine Gefährdung der Fußgänger auf dem Gehweg der Schleißheimer Straße befürchtet, wenn der Radverkehr aus dem Götzweg kommend direkt den Gehweg quert, um auf den angrenzenden Radweg zu kommen (insbesondere aufgrund der dort vorhandenen Hecke, die die Sichtbeziehungen zum Fußverkehr noch weiter einschränkt).

Daher ist aufgrund der nicht gegebenen Verkehrssicherheit keine Öffnung des angrenzenden Gehwegs Götzweg möglich.

Wir bedauern daher, den Fußweg Götzweg nicht für den gegenläufigen Radverkehr freigeben zu können.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00082 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing West vom 05.07.2021 kann teilweise entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Einbahnstraßen Sailerstraße und Götzstraße können für den gegenläufigen Radverkehr freigegeben werden. Der angrenzende Götzweg kann aus verkehrssicherheitsrechtlichen Gründen nicht für den Radverkehr freigegeben werden.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00082 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing West am 05.07.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

## III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 04. Stadtbezirkes Schwabing West der Landeshauptstadt München

Der\*Die Vorsitzende

Der Referent

Gesa Tiedemann

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat – GL5**

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An den Bezirksausschuss 04 - Schwabing West

An das Direktorium - BA-Geschäftsstelle Mitte

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium – HA II/BA**

Der Beschluss des BA 04 - Schwabing West kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 04 - Schwabing West kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 04 - Schwabing West ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

**VI. Über MOR-GL5**

zurück zum MOR-GB2.24

zur weiteren Veranlassung